

## Haus- und Benutzungsordnung der Samtgemeinde Schwarmstedt für den Uhle-Hof Schwarmstedt

Der Rat der Samtgemeinde Schwarmstedt hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

### § 1

#### Zweck der Einrichtung

- (1) Die öffentliche Einrichtung „Uhle-Hof“ Schwarmstedt besteht aus der Bürgerbegegnungsstätte, Unter den Eichen 2, und dem Mehrzweckraum im Werkstattgebäude, Unter den Eichen 2 b, Schwarmstedt. Die Benutzung ist privatrechtlich geregelt.

a) Bürgerbegegnungsstätte

Die Bürgerbegegnungsstätte „Uhle-Hof“ wird den Einwohnern der Samtgemeinde Schwarmstedt für Veranstaltungen gemeinnütziger, kultureller, sozialer und politischer Art im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung bleibt allgemein auf den Veranstaltungssaal mit max. 140 Personen einschließlich Bühne und das Kaminzimmer mit max. 20 Personen beschränkt.

b) Mehrzweckraum Werkstattgebäude

Der Mehrzweckraum im Werkstattgebäude auf dem „Uhle-Hof“ wird den Einwohnern der Samtgemeinde Schwarmstedt zur Nutzung auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Zu dem Raum gehören eine Toilettenanlage und der Eingangsflur.

In der Regel soll der Raum für gruppeninterne Veranstaltungen (z.B. Werken, Basteln, Proben) von ortsansässigen Vereinigungen, vornehmlich Senioren- und Jugendgruppen, genutzt werden, die über eine andere Unterbringungsmöglichkeit nicht verfügen oder in sonstigen begründeten Fällen einen Bedarf anmelden.

- (2) Veranstaltungen, die auf einen kommerziellen Gewinn abzielen, sowie Feierlichkeiten privater Natur sind nicht erlaubt.
- (3) Der Uhle-Hof ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus sollte für jeden Besucher die Verpflichtung erwachsen, die Einrichtungen mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen, die für alle Besucher verbindlich ist.

Ausnahmen von der Benutzungsordnung und der Hausordnung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

### § 2

#### Vergabe des Uhle-Hofes

- (1) Anträge auf Überlassung für Veranstaltungen sind in der Regel drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten bei der Samtgemeindeverwaltung einzureichen. Es wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet grundsätzlich der/die Samtgemeindebürgermeister/in. Die Nutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Räumlichkeiten anderweitig oder vorrangig vergeben sind, keine Gewähr für die ordnungs- oder bestimmungsgemäße Nutzung sowie pflegsame Behandlung der Räume und Einrichtung besteht oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Bei in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden Veranstaltungen im Werkstattgebäude wird eine unbefristete Nutzungsvereinbarung mit Kündigungsrecht getroffen. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in stimmt diese Termine mit den Nutzern jährlich ab.
- (4) Über abgelehnte Anträge und Verstöße gegen die Benutzungsordnung (§ 11) ist dem Samtgemeindeausschuss zu berichten.

### § 3

#### Benutzerpflichten

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, nur die zugesagten Räume und diese nur zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Weiter- und Untervermietung ist unzulässig.
- (2) Jeder Nutzer hat der Samtgemeinde Schwarmstedt eine verantwortliche Aufsichtsperson schriftlich zu benennen. Ohne Aufsichtsperson dürfen die Räume nicht betreten werden. Die Aufsichtsperson hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume bei Beginn und am Schluß der Veranstaltung zu überzeugen. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten Räume und Einrichtung als vom Benutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

- (3) Der Auf- und Abbau der Möbel, der Bühne und etwaiger Geräte wird in der Regel vom Bauhof der Samtgemeinde Schwarmstedt bzw. dem/der Hausmeister/in durchgeführt. Dies gilt auch für die Reinigung im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung.
- (4) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Samtgemeindebürgermeister/in oder seines/ihrer Beauftragten eingebracht werden. Sie müssen in einwandfreiem technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.
- Werbung und Plakatieren ist auf dem Gelände des Uhle-Hofes untersagt.
- (5) Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Gebäude mitgebracht werden.
- (7) Die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen ist begrenzt auf die vorhandene Anzahl an Stühlen. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- (8) Die gemieteten Räume stehen in der Regel ½ Stunde vor der Veranstaltung zur Verfügung.
- (9) Schluß für alle Veranstaltungen ist spätestens 23.00 Uhr.
- (10) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet,
- a) die genutzten Räume, das Inventar und sonstige Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen,
  - b) die Räume sparsam zu bewirtschaften (Heizung, Strom, Wasser etc.),
  - c) für Schäden, die durch vertragswidrige Benutzung verursacht werden, aufzukommen,
  - d) es zu unterlassen, bauliche Veränderungen vorzunehmen und Holzbauteile und technische Einrichtungen zu beschädigen und zu verändern,
  - e) entstandene Schäden der Samtgemeinde Schwarmstedt unverzüglich mitzuteilen,
  - f) die bau-, feuer-, gewerbe- und gesundheitsbehördlichen Vorschriften und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten,
  - g) Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden,
  - h) das ausliegende Benutzerbuch ordnungsgemäß zu führen (gilt nur für Werkstattthaus).

#### § 4

##### Bewirtung

Die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Bürgerbegegnungsstätte übernimmt grundsätzlich der/die Hausmeister/in als Inhaber der Gaststättenkonzession. Benutzer der Räumlichkeiten haben sich ggf. mit dem Konzessionsinhaber abzustimmen.

#### § 5

##### Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem/der Samtgemeindebürgermeister/in. Die Rechte anderer vom Samtgemeindebürgermeister/in mit der Ausübung des Hausrechts beauftragter Personen bleiben davon unberührt. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt. Den Anweisungen der genannten Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Hausordnung des Werkstattgebäudes ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Für ihre Einhaltung ist der jeweilige Vereinsvorstand bzw. die der Samtgemeinde benannte Aufsichtsperson verantwortlich.

#### § 6

##### Bedienung der technischen Anlagen

Alle technischen Anlagen dürfen ausschließlich nur von Dienstkräften der Samtgemeinde Schwarmstedt oder beauftragten Personen bedient werden.  
Für die Nutzung des Beamers liegt eine Bedienungsanweisung aus. Bei Rückfragen ist die EDV-Abteilung der Samtgemeinde zu kontaktieren.

## § 7

### Haftung

- (1) Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die den Nutzern aus der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erwachsen, und ebenso nicht für Schäden unbeteiligter Dritter. Eine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke) ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Einrichtungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Die Nutzer haften für alle Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, sowie für alle verschuldeten Beschädigungen und groben Verschmutzungen der Räume und ihrer Einrichtungen.
- (3) Bei eingetragenen Vereinen haftet gegenüber der Samtgemeinde der jeweilige Vorstand. Bei anderen Nutzern sind jeweils drei volljährige Personen als Verantwortliche gegenüber der Samtgemeinde namhaft zu machen, die durch unterschriftliche Anerkennung in der Nutzungsvereinbarung die Beachtung dieser Benutzungsordnung versichern und gleichzeitig damit erklären, daß sie gegenüber der Samtgemeinde haftungsrechtlich die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.
- (4) Zur Sicherung ihrer Haftungsansprüche kann die Samtgemeinde eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

## § 8

### Rücktritt

- (1) Weichen die jeweiligen Benutzer von der vorab bezeichneten Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, so kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Genehmigung unverzüglich widerrufen.
- (2) Die jeweiligen Benutzer haben jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Abs. 1 kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in die Genehmigung widerrufen, wenn
  - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
  - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

## § 9

### Nutzungsentschädigungen

- (1) Für die Zahlung der Nutzungsentschädigung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (Antragsteller) verantwortlich.
- (2) Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % je Monat erhoben.

#### a) Bürgerbegegnungsstätte

1. Für die Räume werden pro Tag und Veranstaltung folgende Mieten erhoben:

Saal	75,- Euro
Kaminzimmer	25,- Euro

Diese Beträge umfassen die Kosten für Bestuhlung, Reinigung, Heizung und Strom einschließlich der Nebenräume.

Für Veranstaltungen über mehrere Tage wird ab dem 2. Tag nur der halbe Mietsatz berechnet.

2. Das Nutzungsentgelt wird nicht erhoben bei Veranstaltungen, die von der Samtgemeinde bezuschusst werden.

Es kann auch in anderen begründeten Einzelfällen vom Samtgemeindebürgermeister/in ermäßigt oder erlassen werden.

#### b) Werkstattgebäude

1. Für die Nutzung des Mehrzweckraumes wird grundsätzlich keine Miete erhoben. Dies gilt insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen im Sinne dieser Benutzungsordnung durch ortsansässige Vereinigungen.
2. Die Benutzer haben die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sowie für die regelmäßig stattfindende Grundreinigung anteilig zu erstatten. Die Beträge können pauschaliert je volle Benutzungsstunde erhoben werden.

